



Junge Selbsthilfe
Unter-18jährige in
Selbsthilfegruppen:
was gibt es rechtlich zu
beachten?

Eine Handreichung
für Selbsthilfegruppen und
Organisationen

Autorin:
Renate Mitleger-Lehner

Junge Selbsthilfe Unter-18jährige in Selbsthilfegruppen: was gibt es rechtlich zu beachten?

Eine Handreichung
für Selbsthilfegruppen und Organisationen

Autorin:
Renate Mitleger-Lehner

Redaktion:
Klaus Grothe-Bortlik
Kristina Jakob

© Selbsthilfezentrum München

1. Auflage Juli 2017

Selbsthilfezentrum München
Westendstraße 68, 80339 München
Tel.: 089 / 53 29 56 - 0
www.shz-muenchen.de

Das Selbsthilfezentrum München
wird gefördert von der
Landeshauptstadt München
(Sozialreferat und Referat für
Gesundheit und Umwelt) sowie der
Fördergemeinschaft der
gesetzlichen



Gefördert von der
Landeshauptstadt
München

Junge Selbsthilfe

Unter-18jährige in Selbsthilfegruppen: was gibt es rechtlich zu beachten?

Wenn die Probleme zu groß werden, aber kein Weg dahin führt, dies mit den Eltern zu besprechen, gibt es andere Lösungen: Es existieren Beratungsstellen für fast alle sozialen und psychischen Probleme oder es gibt Ärzte, mit denen man gesundheitsbezogene Themen besprechen kann. Und es gibt die Selbsthilfe!

Für junge Menschen unter 18 Jahren kann es gute Gründe geben, sich für die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe zu entscheiden. Themen in der Selbsthilfelandchaft, die die Interessenlage von Jugendlichen ansprechen, gibt es viele. Seien es Probleme wie Mobbing in Schule oder Ausbildung, soziale Ängste, Depressionen oder Schüchternheit, die den eigenen Lebensradius so beeinträchtigen, dass ein normales, altersadäquates Leben nicht mehr möglich ist. Hinzukommen Themen aus dem Bereich der chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, gerade wenn deren Erscheinungsbild in der Pubertät manifest wird. Weiter sind hier Suchterkrankungen, die ja auch Jugendliche treffen können, zu nennen.

Die Lösung scheint einfach und logisch: Warum sollte man sich nicht einfach mit den Leuten treffen, die mit den gleichen Schwierigkeiten und Problemen wie man selbst zu kämpfen haben? Dort kann man auf Verständnis, Überlebensstrategien und Tipps hoffen. Und das alles „auf Augenhöhe“, hier kann man Gespräche mit Menschen führen, die gleichermaßen betroffen sind.

Voraussetzung dafür ist, sich zu öffnen und zu sehen, dass man Probleme gemeinsam besser angehen kann. Wenn dies gelingt und man erkannt hat, dass eine Selbsthilfegruppe helfen kann, dann hat man sich schon selbst ein bisschen am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen.

Und aus dem Rückhalt, den eine Selbsthilfegruppe bietet, lässt sich viel Kraft gewinnen. Es ist ein bisschen so, wie unter Freunden. Mit denen bespricht man auch Dinge, die man nie den Eltern sagen würde. Denn Freunde sucht man sich schließlich selbst, dazu braucht man keine Eltern. Den Freundeskreis selbst zu bestimmen, gehört einfach zum Erwachsen werden!

Für die Auswahl der Freunde und die Pflege des Freundeskreises gilt das allemal. Aber trifft dies genauso zu, wenn sich Jugendliche in einer Selbsthilfegruppe engagieren? Ist hier nicht doch das Placet der Eltern erforderlich?

Diese Handreichung soll helfen, die rechtliche Stellung von Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag in der Selbsthilfelandchaft zu beleuchten.

Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Jugendlichen

Die elterliche Sorge

Eine 17jährige Schülerin möchte Teilnehmerin einer Selbsthilfegruppe für lesbische Mädchen. werden. Ihre Eltern jedoch sind dagegen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, dass für jeden Minderjährigen, also jeden Menschen bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres, Eltern die „elterliche Sorge“ ausüben (§ 1626 Abs. 1, S. 1 BGB). Ausnahmen hiervon gibt es nur wenn die Eltern – aus welchen Gründen auch immer – daran gehindert sind, für ihr Kind zu sorgen. Dann übernehmen andere Personen oder Institutionen, in der Regel Jugendämter, diese Aufgabe.

Bis zum 18. Geburtstag üben die Eltern also die Personenfürsorge aus und können bestimmen, wo sich ihr Kind aufhält und mit wem es Umgang hat (§ 1631 Abs. 1 BGB). Dieser allumfassende Grundsatz führt rechtlich dazu, dass die Eltern auch das Recht haben, über die Teilnahme eines Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe erstens Bescheid zu wissen und zweitens dies befürworten oder ablehnen zu können.

Allerdings gilt dieses Recht nicht ohne jegliche Kontrollmöglichkeit. Das „wie“ der Ausübung der Personenfürsorge wird im Bürgerlichen Gesetzbuch zwar nur mit programmatischen Formulierungen angesprochen. Dies hat seinen Ursprung im grundgesetzlichen Schutz der Familie, wonach die staatlichen Interventionsmöglichkeiten auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren sind. Als Grundlagen der erzieherischen Arbeit der Eltern ist allerdings festgehalten, dass diese die „wachsenden Bedürfnisse der Kinder zu selbstständigem verantwortlichem Handeln“ (§ 1626 Abs. II, S. 1 BGB) zu berücksichtigen haben und mit den Kindern Einvernehmen (§ 1626 Abs. II, S. 2 BGB) anzustreben ist.

Wenn es also im Eltern-Kind-Verhältnis knirscht, was ja bei Jugendlichen nicht ganz so selten der Fall ist, und kein Einvernehmen über den Beitritt oder Verbleib in einer Selbsthilfegruppe hergestellt werden kann, sind vor dem Hintergrund dieser Leitgedanken die Entscheidungen der Eltern und die Wünsche des Jugendlichen durchaus nachprüfbar. Kinder wie Eltern können sich an das zuständige Jugendamt wenden, um doch

noch einen Konsens zu finden, der von allen Beteiligten getragen werden kann. Auch die Jugendämter können bei den Familiengerichten Anträge stellen, um im Einzelfall eine verbindliche Entscheidung evtl. auch gegen den Willen der Eltern herbeizuführen. Und als Jugendlicher kann man sich ebenfalls an das Jugendamt wenden, wenn man keinen Ausweg aus einer Konfliktsituation mit den Eltern sieht.

Die 17jährige Schülerin also, wenn sie ihre Eltern nicht doch davon überzeugen kann, dass das Engagement in der Selbsthilfegruppe ihrer persönlichen Entwicklung dient, kann sich Hilfe holen. Grundsätzlich aber bleibt den Eltern die Entscheidungsbefugnis über den Aufenthalt und Umgang ihrer Tochter.

Rechtsverhältnis zwischen dem Jugendlichen und der Gruppe

Die „beschränkte Geschäftsfähigkeit“

Ein 15jähriger Schüler meldet sich telefonisch beim Sprecher einer Selbsthilfegruppe für depressive Erkrankungen. Er möchte in die Gruppe aufgenommen werden. Was hat der Gruppensprecher zu beachten?

Die rechtliche Möglichkeit zur Teilnahme eines Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe entscheidet sich also in erster Linie am Eltern-Kind-Verhältnis, das familienrechtlich bei der „elterlichen Sorge“ geregelt ist. Spielt die „beschränkte Geschäftsfähigkeit“ (§ 106 BGB), die ein Kind zwischen dem siebten und dem 18. Lebensjahr besitzt, in diesem Zusammenhang überhaupt noch eine Rolle?

Die beschränkte Geschäftsfähigkeit, wie sie im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt ist, stellt allein auf die Stellung des Jugendlichen im Rechtsverkehr ab. Hier ist geregelt, wer, wann und wie Verträge abschließen kann. Die elterliche Sorge hingegen bezieht sich auf faktische Lebenssachzusammenhänge und bestimmt ohne Frage nach rechtsverbindlichem Handeln, wo sich ein Jugendlicher aufhalten und welchen Umgang er haben darf. Beschränkte Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass junge Menschen bis 18 Jahre nur dann Rechtsgeschäfte abschließen können, wenn die Erziehungsberechtigten, also in der Regel die Eltern, entweder vorher zugestimmt haben (§ 107 BGB) oder das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen (§ 108 BGB). Dazwischen ist jedes Vertragsverhältnis „schwebend unwirksam“, wie die Juristen sagen. Konsequenz davon ist, dass je nach der Entscheidung der Eltern, das Rechtsgeschäft, der Vertrag also, den der Jugendliche abgeschlossen hat, wirksam oder unwirksam ist; und zwar von Anfang an.

Ist die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe überhaupt ein „Rechtsgeschäft“? Vielleicht hilft hier folgende Überlegung: Wer regelmäßig und mit wachem Interesse eine Selbsthilfegruppe besucht, gibt auch viel von sich preis. Er öffnet sich anderen und teilt oft wirklich private Einzelheiten aus seinem Leben mit, oft auch aus seinem Familienleben. Gleichzeitig erfährt er von anderen Teilnehmern gleichermaßen intime Details. Und jeder aus der Gruppe vertraut darauf, dass keine dieser Informationen nach außen dringt. Es darf auch jeder darauf vertrauen, dass dies so gesehen und gehandhabt wird. Verschwiegenheit ist die Grundlage der Selbsthilfearbeit und nicht nur eine Begleiterscheinung. Das bedeutet, dass der Verschwiegenheit eine verbindliche Vereinbarung zu Grunde liegt. Diese Verbindlichkeit hat Vertragscharakter. D. h. jeder Teilnehmer der Gruppe ist verpflichtet, sich an die Grundzüge des

Gruppenreglements zu halten. Noch weiter geht, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung auch rechtliche Folgen nach sich ziehen können. Wenn gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verstoßen wird, kann der Geschädigte Unterlassungsansprüche und Schadensersatzansprüche geltend machen.¹

Diese vertragliche Bindung ist im Gesellschaftsrecht zu Hause: die Teilnehmer der Gruppe sind rechtlich gesehen eine **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts** (§§ 705 ff. BGB). Hierfür bestehen keine Formvorschriften, und die Gesellschaft ist oft schneller gegründet, als es den Beteiligten bewusst ist.²

Daher müssen die Eltern eines Jugendlichen mit der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe einverstanden sein. Entweder stimmen sie von Anfang an zu oder genehmigen dies zu einem späteren Zeitpunkt. Dann wirkt diese Genehmigung so, als ob die Eltern von Anfang an zugestimmt hätten. In der Zeit zwischen dem Eintritt der Tochter oder des Sohnes in die Gruppe und der nachträglichen Genehmigung, ist der Beitritt „schwebend unwirksam“. Verweigern die Eltern ihr Einverständnis, dann ist der oder die Jugendliche der Gruppe nie rechtsverbindlich beigetreten.

Eine Kontaktaufnahme der Gruppe oder des Gruppensprechers mit den Eltern ist daher nicht nur hilfreich und dient der reibungslosen Gruppenarbeit. Der Gruppensprecher sollte darauf dringen, dass darüber Klarheit geschaffen wird, ob der Jugendliche mit dem Wissen der Eltern an der Selbsthilfegruppe teilnimmt.

Allerdings sollte man an das Einverständnis der Eltern keine hohen formalen Ansprüche stellen. Dringen trotz eines Gespräches mit den Eltern keine Hinweise zur Gruppe, dass die Eltern ein Veto einlegen, kann von einer Genehmigung ausgegangen werden. Die Genehmigung

bedarf auch keiner Form, sie muss nicht schriftlich erteilt werden.

Was für Folgen zeitigt es, wenn die Genehmigung der Eltern nie erteilt wird, obwohl der Jugendliche an den Gruppentreffen schon geraume Zeit teilgenommen hat? Was heißt das für den betreffenden jungen Menschen? Was heißt das für die Gruppe?

Für Selbsthilfegruppen stellt sich das Problem der „schwebenden Unwirksamkeit“ praktisch bei zwei Fallkonstellationen: Einmal dann, wenn die Gruppe Vertragspartner im Rechtsverkehr wird und ein anderes Mal dann, wenn es um die Einhaltung des Gruppenkonsenses geht.

Die 17jährige Nina, Teilnehmerin der Selbsthilfegruppe „Stoffwechselerkrankung“ sagt zum Gruppenausflug zu. Es fallen pro Person € 100,00 Kosten an.

Beispiele für die Teilnahme der Gruppe im Rechtsverkehr wären die Anmietung eines Busses für einen Ausflug oder eines Partyraumes. Für diese Fälle sind die Konsequenzen überschaubar: Die Gruppe - sofern sie im Übrigen oder überwiegend aus Erwachsenen besteht - bleibt eine Gruppe, auch wenn ein Mitglied eine Erlaubnis zur Teilnahme bräuchte und sich nachträglich herausstellt, dass diese fehlt. Die Gruppe bleibt dann nach außen immer handlungsfähig und kann im Rechtsverkehr auftreten.

In unserem Beispiel muss sich die Gruppe nur Gedanken machen, wie mit der Bezahlung der fehlenden €100,00, für die Nina verantwortlich wäre, verfahren wird.

Etwas komplizierter wird es, wenn man das Verhältnis innerhalb der Gruppe betrachtet.

Der 16jährige Timo erzählt voller Stolz seinen Freunden beim Sport, wer alles Teilnehmer seiner Selbsthilfegruppe ist.

Nachdem der Erlaubnisvorbehalt, also die „schwebende Unwirksamkeit“ den Jugendlichen vor nachteiligen rechtlichen Folgen schützen soll, gehen dann, wenn die Genehmigung zur Teilnahme an der Selbsthilfegruppe nie erteilt wird, rechtliche Ansprüche der Gruppe gegenüber dem Jugendlichen ins Leere.

Welche Interessen der Gruppe könnten überhaupt verletzt sein? Hier kommt vor allem ein Bruch der Verpflichtung zur Verschwiegenheit in Betracht. Der Gruppe ist es dem Jugendlichen gegenüber in diesem Fall verwehrt, rechtsverbindlich auf die Einhaltung der Verschwiegenheit zu pochen. Es ist also das Interesse der Gruppe, die Absicherung ihres Gruppenreglements auf sichere Füße zu stellen und dazu ist Transparenz notwendig. Die Gruppe sollte sich Klarheit darüber verschaffen, ob die Eltern mit der Teilnahme einverstanden sind oder nicht.

Die Teilnahme von Jugendlichen an einer Selbsthilfegruppe ist daher juristisch gesehen ein Rechtsgeschäft, das die Einwilligung – sei es als vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung – der Erziehungsberechtigten voraussetzt.

Rechtsverhältnis der Gruppenmitglieder untereinander

Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Jugendliche Teilnehmer/innen der Selbsthilfegruppe „Wirbelsäule“ erstellen Selfies und posten diese im Internet.

Für alle Selbsthilfegruppen gilt, dass das Gruppenreglement im Wesentlichen aus Gesprächsregeln und dem Gebot der Verschwiegenheit besteht. Hierüber wird jede Gruppe Verbindlichkeit herstellen. Auf welche Weise dies geschieht, bleibt jeder Gruppe, je nach Fluktuation und Gruppenthema vorbehalten. Sei es, dass einfach immer wieder darüber gesprochen wird, sei es, dass eine schriftliche Ausarbeitung der Gruppenregeln vorliegt. Wichtig ist nur, dass jeder Teilnehmer weiß, auf was es ankommt, und sich bewusst ist, welche Verpflichtungen die Teilnahme an der Gruppe auslöst.

Dies gilt natürlich erst recht bei Gruppen, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen. Üblicherweise ist da die Affinität zu sozialen Netzwerken und deren spontane, manchmal unüberlegte Nutzung besonders hoch. Je nach Gruppenthema sollte daher auf das Gebot der Verschwiegenheit und den Schutz des Persönlichkeitsrechts ganz besonders abgestellt werden.

Wenn, wie in unserem Beispiel eine Selbsthilfegruppe aus dem Themenkreis körperlicher Beeinträchtigung sich aus einer plötzlichen Laune heraus entschließt, von ihnen gefertigte Selfies, die sie mehr oder weniger leicht bekleidet zeigen, ins Netz zu stellen, ruft dies selbstverständlich die Eltern auf den Plan.

Rechtlich gesehen stellt dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar, und den Eltern bleibt die Möglichkeit und das Recht, dagegen vorzugehen. Aus der Verletzung ergeben sich – wie oben für die Fallkonstellation der Verschwiegenheit dargestellt – Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche. Doch damit

ist natürlich letztendlich niemandem geholfen. Zum einen stehen die Bilder dann nun einmal im Internet mit allen Konsequenzen. Zum anderen waren alle Teilnehmer der Gruppe quasi gleichermaßen Täter und Opfer. Sie haben die Rechte anderer verletzt und bleiben gleichzeitig schutzwürdig.

Gerade bei Selbsthilfegruppen, die nur aus Jugendlichen bestehen und auch nicht angeleitet werden, sollten Eltern hier im Vorfeld auf das Vorhandensein von Grenzen und Regeln und deren Einhaltung dringen.

Sonderfall: die angeleitete Gruppe Jugendlicher Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis

Aufgrund der seit den „00er“ Jahren bekannt gewordenen sexuellen Übergriffe in Heimen und Internaten gilt seit 2010 auch für die freie Jugendarbeit, dass diejenigen, die unmittelbar und regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unterhalten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen haben (§ 72a Abs. 4 SGB VIII. i.V.m. § 30 a BZRG). Dieses gibt Auskunft über bisherige Verurteilungen hinsichtlich von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Häufigster Fall für die Vorlage dieser Urkunde sind ehrenamtlich in Vereinen tätige Übungsleiter. Hier ist vor allem an Sport- oder andere Vereine gedacht, die Training, Chorproben, Ausflüge u. ä. mit Jugendlichen organisieren. Die dort ehrenamtlich Beschäftigten betreuen regelmäßig Jugendliche oder leiten sie an. „Art, Intensität und Dauer“ (§ 72a Abs. III SGB VIII) des Kontakts mit den Jugendlichen entscheidet darüber, ob ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen ist oder nicht. Die Entscheidung hierüber trifft das örtliche Jugendamt, und das polizeiliche Führungszeugnis ist alle fünf Jahre zu erneuern.³

Für den Bereich der verbandlich organisierten Selbsthilfe ist die Frage nach einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis durchaus zu diskutieren. Wenn ein Landes- oder Bundesverband regional oder örtlich eigene Gruppen für Jugendliche anbietet und hierbei ein Erwachsener die Organisation übernimmt und Hilfestellung gibt, ist zu entscheiden, ob diese Tätigkeit aufgrund ihrer „Art, Intensität und Dauer“ unter dieses Erfordernis fällt. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilnehmer der Selbsthilfegruppe überwiegend oder ausschließlich aus Jugendlichen bestehen und ein ehrenamtlich arbeitender Erwachsener Leitungsfunktionen wahrnimmt, Strukturen vorgibt und Freizeiten organisiert. Es liegt eine angeleitete Gruppe vor. Hier ist die Vereins- oder Verbandleitung auf der sicheren Seite, wenn vom Gruppenleiter ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gefordert wird. Im Zweifelsfall kann auch eine Rückfrage beim zuständigen Jugendamt Klarheit schaffen.

Anders liegt wohl der Fall, wenn von einer altersübergreifenden Selbsthilfegruppe – frei oder verbandlich organisiert – ausgegangen wird, in der sich neben erwachsenen Teilnehmern einige Jugendliche betätigen und der Sprecher aus der Mitte der Gruppe bestimmt wird. Ob in diesem Fall von einem unmittelbaren und regelmäßigen Kontakt zwischen einem Erwachsenen und Jugendlichen ausgegangen werden kann, ist fraglich. Denn die Vorschrift des SGB (Sozialgesetzbuch) zielt auch darauf ab, dass zwischen einem Erwachsenen und dem Jugendlichen eine gewisse Hierarchie besteht. Die Forderung nach einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis setzt ein Gefahrenpotential für den Jugendlichen voraus, zielt also darauf, ob sich zu seinem Nachteil Strukturen der Abhängigkeit bilden können.⁴ Dies ist bei der vorstehenden Konstellation eher unwahrscheinlich. Eine weitere Überlegung ist, dass der Gruppensprecher wie alle Gruppenmitglieder selbst Betroffener auf gleicher Ebene ist und keine – bezogen auf das Alter –

hierarchische Struktur wie zwischen einem erwachsenen Leiter und einer Gruppe minderjähriger Jugendlicher vorliegt.

Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für freie Gruppen ohne verbandliche Anbindung und Anleitung wird mit guten Gründen zu verneinen sein. Zum einen stellt sich bereits die Frage, ob der Arbeit des Gruppensprechers die Begrifflichkeit der „Ehrenamtlichkeit“ zukommt, zum anderen liegt keine Anleitung vor, die durch einen Landes- oder Bundesverband initiiert sein könnte. Dennoch ist es für die Eltern eines Jugendlichen, der eine freie Gruppe besucht, sicherlich hilfreich und beruhigend, wenn Informationen über die Rahmenbedingungen der Gruppenarbeit ausgetauscht werden. Für den Gruppensprecher bedeutet eine Rückkopplung mit den Eltern auch eine Rückversicherung, kann er danach doch davon ausgehen, dass der Jugendliche mit Wissen und Wollen der Eltern die Gruppe besucht.

Fazit

Auch bei der „Jungen Selbsthilfe“ gibt es alle möglichen Schattierungen und Fallgestaltungen – wie in der gesamten Selbsthilfelandchaft. Jugendliche können einzeln den Treffen von freien oder von Verbänden organisierten Gruppen beitreten oder ohne Erwachsene eine eigene Gruppe gründen. Bis zum 18. Geburtstag besitzen die Eltern aber die Kompetenz, um über jede Teilnahme an einer Gruppe zu entscheiden. Trotz dieser Barriere sollte das Problem allerdings nicht zu hoch gehängt werden. Wenn einmal der Sachverhalt kommuniziert ist, und für die Jugendlichen, die Eltern, die Gruppe bzw. den Gruppensprecher Klarheit herrscht, wird im Regelfall und ohne weitere formale Erfordernisse von der Einwilligung der Eltern auszugehen sein. Denn Selbsthilfe fördert ja gerade

Erziehungsziele wie Eigenverantwortung und Selbstbewusstsein, und welche Mutter, welcher Vater würde sich dem widersetzen?

Das Wichtigste in Kürze

- Jugendliche können rechtswirksam nur dann Mitglied einer Selbsthilfegruppe sein, wenn das Einverständnis der Eltern (bzw. des oder der Personensorgeberechtigten) vorliegt.
- Solange die Eltern nichts von der Teilnahme wissen ist der Beitritt des Jugendlichen „schwebend unwirksam“. Genehmigen die Eltern die Teilnahme nachträglich, dann ist der Jugendliche von Anfang an rechtswirksam der Gruppe beigetreten. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, ist der Jugendliche der Gruppe juristisch nie wirksam beigetreten – auch wenn er faktisch daran teilgenommen hat.
- Das kann für die Gruppe unter Umständen Konsequenzen haben, wenn z.B. Kosten für die Anmietung eines Partyraumes entstehen, an denen sich die/der Jugendliche juristisch gesehen nicht beteiligen muss, weil kein gültiges Rechtsgeschäft zustande gekommen ist
- Ähnliches gilt auch für eine verbindliche Schweigepflichtserklärung oder sonstige Regelungen, die in diesem Fall als nicht abgeschlossen gelten.
- Die Einverständniserklärung bedarf keiner Form, sie muss nicht schriftlich erteilt werden.

➤ **Wichtig für Kinder und Jugendliche:**

Informiere die Gruppe, an der Du teilnehmen möchtest, darüber, ob Du mit Zustimmung Deiner Eltern teilnimmst. Falls Du unsicher bist, ob Deine Eltern einverstanden sind, sprich den/die Gruppenleiter/in darauf an. Vielleicht kann er/sie dabei helfen, Argumente zu finden, um Deine Eltern zu überzeugen.

➤ **Wichtig für Eltern:**

Informieren Sie sich, an welcher Gruppe Ihr Kind/Jugendlicher teilnehmen möchte und wie die Rahmenbedingungen und die Struktur der Gruppe gestaltet ist. Evtl. ist es möglich, bei einem ersten Treffen dazu zu kommen oder mit dem/der Ansprechpartner/in der Gruppe ein Gespräch zu führen.

Besonders bei reinen Jugendgruppen dringen Sie auf das Vorhandensein von Grenzen und Regeln zum Schutz der persönlichen Daten.

➤ **Wichtig für Selbsthilfegruppen:**

Sprechen Sie minderjährige Teilnehmer/innen darauf an, ob eine Einverständniserklärung der Eltern besteht.

- **Wichtig bei angeleiteten Selbsthilfegruppen von Erwachsenen für Jugendliche von Landes- oder Bundesverbänden:**

Je nach „Art, Intensität und Dauer“ des Angebots kann es notwendig sein, dass der/die Leiter/in ein polizeiliches Führungszeugnis beim Verband vorlegt. Sie dient dem Schutz des Jugendlichen vor Missbrauch.

Fußnoten

1 Verschwiegenheit / Zeugnisverweigerungsrecht / Unterlassene Hilfeleistung. Rechtsgrundlagen für die Begleitung von Selbsthilfegruppen zu psychischen Erkrankungen.

Renate Mitleger-Lehner: Schriftliche Kurzfassung des Vortrags zu Jahrestagung 2015 der DAG SHG e. V.
www.dag-shg.de/data/Dokumentationen/2015/DAGSHG-Jahrestagung-15-WS2-Mitleger-Lehner.pdf

2 Recht für Selbsthilfegruppen 3. Auflage. Herausgeber: Selbsthilfezentrum München. Renate Mitleger-Lehner. ISBN 978-3-945 959-41-1

3 Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlung zur Handhabung von § 72a SGB VIII
www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen, 16.01.2017

4. Erweitertes Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit des Kinderschutzbundes. Herausgeber: Paritätisches Jugendwerk NRW, Lohstr. 7, 42283 Wuppertal. www.pjw-nrw.de Sep. 2010

Renate Mitleger-Lehner ist seit 1988 als selbstständige Rechtsanwältin in München tätig. Sie arbeitet eng mit dem dortigen Selbsthilfezentrum zusammen. Aus dieser Kooperation entstand auch ihr Ratgeber „Recht für Selbsthilfegruppen“.